

## Sitzungsvorlage

- öffentlich -

Organisationseinheit: Abfallbetrieb	Datum 24.06.2016	Vorlage Nr. <b>107/2016, 1. Ergänzung</b>
↓ Beratungsweg	↓ voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP-Nr.
Betriebsausschuss	28.06.2016	5
Kreistag	30.06.2016	20

Tagesordnungspunkt:

### Gründung des Zweckverbandes „Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)“

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf - BAVN

Berichterstatter: Dezernent Budde

### Beschluss- bzw. Protokollvorschlag:

Zur Gründung des Zweckverbandes „Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)“ beschließt der Kreistag wie folgt:

1. Der Kreistag beschließt die Gründung des Zweckverbandes „Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)“ auf der Grundlage des der Drucksache beigefügten Satzungsentwurfes.
2. Der Kreistag beschließt den Beitritt des Kreises Viersen zum Bioabfallverband Niederrhein (BAVN).
3. Der Kreistag stimmt dem der Drucksache als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein zu. Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderlichen (redaktionellen) Änderungen zuzustimmen. Der Kreistag ist hierüber zu informieren.
4. Der Kreis Viersen überträgt dem Bioabfallverband Niederrhein – BAVN die Entsorgung der im Kreis Viersen angefallenen und zu überlassenden Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) aus privaten Haushalten gem. §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 i. V. m. § 5 (Landesabfallgesetz) LAbfG NRW, jeweils in der geltenden Fassung, soweit diese nach den jeweiligen Abfallsatzungen im Kreisgebiet über die zur Verfügung stehenden Bioabfallbehälter ("Braune Tonne") bereitzustellen sind. Die Aufgabenübertragung tritt zum in § 4 Abs. 2a) Satz 4 f. des Satzungsentwurfes des BAVN bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
5. Der Landrat wird ermächtigt, sämtliche für die Gründung des Zweckverbandes „Bioabfallverband Niederrhein – BAVN“ und für den Beitritt des Kreises Viersen zum BAVN erforderlichen Erklärungen abzugeben.

6. In die Verbandsversammlung des BAVN werden gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 26 Abs. 5 und § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW) und § 7 der Verbandssatzung entsandt:

<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter/in</b>	
1. Michael Aach	Fritz Meies	CDU
2. Günter Werner	Heinz Wallrafen	CDU
3. Peter Joppen	Walter Ingmanns	CDU
4. Joachim Kremser	Hans Smolenaers	SPD
5. Hans Kettler	Ralf Hussag	SPD
6. Marianne Lipp	Dr. Jens-Christian Winkler	B 90/DIE GRÜNEN
7. Hans-Willy Troost	Irene Wistuba	FDP

sowie als Vertreter der Verwaltung

Mitglied	1. Vertreter/in	2. Vertreterin
8. Andreas Budde	Rainer Röder	Maren Killewald

### **Erläuterungen:**

Die Verwaltung hat zuletzt in der Sitzung des Betriebsausschusses am 08.03.2016 mit Drucksache 32/2016 unter TOP 6 über den Sachstand der Zusammenarbeit des Kreises Viersen mit dem Kreis Wesel bei der künftigen gemeinsamen Behandlung der ihnen zu überlassenden Bioabfälle aus privaten Haushalten am Standort Asdonkshof berichtet. Die Betriebsleitung wurde beauftragt, möglichst in der Juni-Sitzung des Kreistages eine Drucksache mit der zwischen den beiden Kreisen abgestimmten Zweckverbandssatzung zur Entscheidung einzubringen.

#### Interkommunale Zusammenarbeit in einem Zweckverband

Eine kommunale Zusammenarbeit zwischen zwei Kreisen kann durch die Gründung eines Zweckverbandes gemäß dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) realisiert werden. Gemäß § 4 GkG NRW können sich Kreise und Gemeinden zu Zweckverbänden zusammenschließen, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Zweckverband gilt als kommunaltypische öffentlich-rechtliche Organisationsform für die interkommunale Zusammenarbeit.

Gebildet wird der Zweckverband durch Vereinbarung einer Verbandssatzung durch die beteiligten Zweckverbandsmitglieder. Die Verbandssatzung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Kommunal- und Finanzaufsicht. Das Verfahren zur Bildung eines Zweckverbandes ist mit der Genehmigung und Veröffentlichung der Satzung durch die Bezirksregierung abgeschlossen.

Bestandteile der Zweckverbandssatzung müssen nach § 9 Abs. 2 GkG NRW mindestens die Verbandsmitglieder, der Name und Sitz des Verbandes, die Form der öffentlichen Bekanntmachungen sowie die Bestimmung des Umfangs der jeweiligen Aufgabenübertragung durch die Verbandsmitglieder sein. Mit der Gründung des Zweckverbandes und der Zustimmung der Bezirksregierung gehen die in der Satzung genannten Aufgaben zu den in § 4 Abs. 2 lit. a) Verbandssatzung genannten Zeitpunkten mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung (§ 5 GkG NRW) und ist damit geschäfts-, rechts- und prozessfähig.

### Ziele der Zusammenarbeit

Vom Abfallbetrieb Kreis Viersen werden nachfolgende Kernpunkte und Ziele in der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel im Bereich der Bioabfallbehandlung verfolgt:

- Schaffung einer rechts- und zukunftsicheren Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit,
- langfristige Entsorgungssicherheit und Unabhängigkeit für die gesamte Menge an Bioabfällen, die dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Verwertung überlassen werden,
- geringere Behandlungskosten im Vergleich zum Status-Quo und, daraus resultierend, eine Stabilitätsreserve für die Entwicklung der Entgelte/ Gebühren in der Abfallentsorgung,
- eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Nutzung des Energiepotentials der Bioabfälle bei gleichzeitiger Vermeidung flüssiger Gärreste,
- eine hochwertige Verwertung des gütegesicherten Fertigkompostes in den Gebieten der beteiligten Gebietskörperschaften und
- die gleichmäßige Verteilung der Investitionsverantwortung auf die Kooperationspartner bei gleichzeitiger Reduzierung der Risiken.

Aus übergeordneter kommunalwirtschaftlicher Sicht kommt hinzu, dass mit der langfristigen Sicherung des kommunalen Entsorgungsstandortes Asdonkshof durch Mehrmengen und durch die Nutzung von Standortsynergien ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der kommunalen Abfallwirtschaft geleistet wird.

### Inhalte der Verbandssatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN)

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Kreisen im Zweckverband wird durch die Verbandssatzung geregelt. Sie ist von einem fairen Interessenausgleich und einem fairem Umgang miteinander geprägt. Die Verantwortlichkeiten werden gleichmäßig und alternierend verteilt. Die operativen Tätigkeiten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (Planung, Bau, Betrieb/Vorhaltung von Entsorgungsanlagen und Entsorgung von Bioabfällen) sollen durch Unternehmen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder erfolgen. Damit wird der Verband in seiner Struktur effizient aufgestellt und bedarf keiner Personalisierung. Die Kreise nehmen durch die Einbindung der Kreispolitik in die Verbandsversammlung ihre Interessen im Zweckverband wahr.

### Präambel

Die Präambel beschreibt die mit der Gründung des BAVN einhergehende grundsätzliche Organisationsentscheidung der Kreise Viersen und Wesel und hebt den kooperativen Charakter der interkommunalen Zusammenarbeit hervor. Dieser besteht insbesondere in:

- der gemeinsamen Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans für das Land Nordrhein-Westfalen,
- der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung,
- der gemeinsamen Errichtung einer Behandlungsanlage für Bioabfälle,
- der gemeinsamen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und
- der gemeinsamen Behandlung der Bioabfälle am Standort Asdonkshof.

### § 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband trägt den Namen Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) und hat seinen Sitz in Viersen. Hierin manifestiert sich ein partnerschaftliches Miteinander, da der Sitz der Behandlungsanlage und der damit verbundenen Gesellschaften am Standort Asdonkshof in Kamp-Lintfort liegen werden.

### § 4 Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

Der BAVN übernimmt zum 01.01.2021 die Aufgabe der Entsorgung der im Verbandsgebiet (Kreis Viersen und Kreis Wesel) angefallenen und zu überlassenden Bioabfälle (Biotonne) aus privaten Haushalten. Soweit ein früherer Übergang möglich bzw. erforderlich ist (bspw. durch eine frühere Fertigstellung und Betriebsbereitschaft der Bioabfallbehandlungsanlage), kann nach Änderung der Verbandssatzung und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden. Die Zuständigkeiten für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen und Einrich-

tungen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben gehen nach § 4 Abs. 3 mit Gründung des Verbandes auf ihn über.

#### § 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.

#### § 7 Verbandsversammlung und Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung

In die Verbandsversammlung entsenden die Mitgliedskreise jeweils 8 Mitglieder, von denen nach § 15 Abs. 2 GkG und § 26 Abs. 5 Kreisordnung NRW (KrO NRW) eines der/die Landrat/Landrätin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten sein muss. Die anderen Vertreter/innen der Kreise sind nach § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 KrO NRW entweder einstimmig aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang zu wählen; sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen Kreistage und deren Ausschüsse gebunden.

**Die Kreistagsmitglieder haben sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Verbandsversammlung verständigt, den Sie bitte dem Beschlussvorschlag entnehmen.**

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. In gleicher Weise wählt sie eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Die Wahlzeit des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt längstens 2,5 Jahre. Die gleiche Wahlzeit gilt auch für den/die Verbandsvorsteher/in. Dadurch soll ein alternierender Wechsel von einem/r Verbandsvorsteher/in aus dem einem Kreis und dem/r Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem anderen Kreis bezweckt werden.

Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, deren Vorsitzende und der/die Verbandsvorsteher/in sind einschließlich ihrer Vertretungen ehrenamtlich tätig.

#### § 8 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandsmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertreter/innen in der Verbandsversammlung gebildet.

#### § 10 Verbandsvorsteher/in

Die Verbandsversammlung wählt eine(n) Verbandsvorsteher/in. Der/die Verbandsvorsteher/in und ihre/seine Vertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/innen oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Die Wahlzeit der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt längstens 2,5 Jahre.

Die/der Verbandsvorsteher/in ist ehrenamtlich tätig.

#### § 14 Verbandsumlage

Der BAVN finanziert sich durch Umlage seiner Aufwendungen im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach Abzug seiner Erträge. Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die Mitglieder durch die Erfüllung der Aufgaben durch den Verband haben. Maßstab für die Berechnung der Umlage hinsichtlich der Anlagenkosten ist die der Errichtung der Anlage zugrunde gelegte Planungsmenge für die Bioabfälle des einzelnen Verbandsmitglieds in Tonnen pro Jahr. Maßstab für die Behandlungskosten der Abfälle ist die tatsächlich angelieferte Menge des jeweiligen Verbandsmitglieds.

Weil der Verband keine Gebühren von den Abfallanlieferern (kreisangehörigen Kommunen) erhebt, fließt die Umlage bezogen auf das jeweilige Verbandsmitglied in die Gebührenkalkulation der Kreise ein.

#### § 18 Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Der einseitige Austritt eines Mitglieds aus dem BAVN ist im Zeitraum zwischen der Gründung und dem Zeitpunkt der Entscheidung der Verbandsversammlung über die Errichtung einer eigenen

Behandlungsanlage am Standort Asdonkshof möglich. Diese in § 18 Abs. 2 geregelte besondere Kündigungsmöglichkeit ermöglicht den Verbandsmitgliedern in Abhängigkeit vom Projektstand, insbesondere nach Vorliegen einer Kostenberechnung nach Abschluss der Entwurfsplanung, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Verband. Nach der Entscheidung der Verbandsversammlung über die Investition in eine eigene Behandlungsanlage ist der Austritt aus dem Zweckverband frühestens nach 25 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

#### Abstimmung mit der Kommunalaufsicht

Der Entwurf der Verbandssatzung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Aussicht gestellt, die als Anlage dieser Vorlage beigefügte Verbandssatzung nach gemeinsamer Vorlage mit den Kreistagsbeschlüssen zu genehmigen. Über den aktuellen Stand kann in den Sitzungen berichtet werden.

#### Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung der beiden Kreistage in Viersen und Wesel über die Gründung des Zweckverbandes ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Kommunal- und Finanzaufsicht die Verbandssatzung zur Genehmigung vorzulegen. Eine Entscheidung darüber muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Nach der Genehmigung und Veröffentlichung der Verbandssatzung durch die Bezirksregierung tritt die Zweckverbandssatzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich ist der Zweckverband entstanden.

Zur ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung laden die Landräte der Kreise Viersen und Wesel gemeinsam ein. Auf dieser Sitzung soll die Gründung einer Bioverwertungs-Anlagen GmbH erfolgen, die mit der Planung und Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage beauftragt wird. Bis dahin werden die Kreise gemeinsam mit der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA) die zur Projektrealisierung erforderlichen Arbeiten vorantreiben und die notwendigen Leistungen zeitnah in Auftrag geben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>					
Produkt(e) / Kostenstelle(n)					
<input type="checkbox"/> Keine.					
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, bereits berücksichtigt.					
<input type="checkbox"/> Ja, folgende Abweichung:		lfd. HHJ	lfd. HHJ + 1	lfd. HHJ + 2	lfd. HHJ + 3
Aufwendungen / Auszahlungen					
Erträge / Einzahlungen					
Erläuterung zur finanziellen Abweichung (einschl. Rechtsgrundlage für die Aufgabe, Deckung etc.):					

Dr. Coenen  
Landrat